

Anlage 1

1. Änderungssatzung vom zur Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 2, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. 05, 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 14.09.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den SEB und den EBB gebildet. Der gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder Beschäftigte der Betriebe sind. Den Vorsitz im Betriebsausschuss führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Betriebsausschuss.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.